

Eingang:  
28/10/22 Rd

28/1/22 ↗

20/7023

### **Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 27.12.2021**

**Ermittlungen gegen Frankfurter Staatsanwälte wegen des Verdachts der Korruption u.a. Straftaten**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Hessenschau berichtete am 23.12.2021, dass im Zusammenhang mit den gegen einen Frankfurter Oberstaatsanwalt erhobenen Vorwürfen (s. kleine Anfragen Drs. 20/3293 und 20/2228) nunmehr einer seiner früheren Mitarbeiter – ebenfalls ein Staatsanwalt – vom Dienst suspendiert wurde. Gegen diesen Staatsanwalt wird wegen des Verdachts der Beihilfe zur Untreue im Amt ermittelt (<https://www.hessenschau.de/gesellschaft/gutachten-ffaere-in-generalstaatsanwaltschaft-weitet-sich-aus,suspendierung-generalstaatsanwaltschaft-100.html>).

Der beschuldigte Oberstaatsanwalt war seinerzeit Leiter der Ermittlungsstelle für Abrechnungsbetrugsdelikte im Bereich des Gesundheitswesens. Er hatte im Zuge der von ihm geleiteten Verfahren in erheblichem Umfang Gutachten durch ein Unternehmen anfertigen lassen, an dem er selbst beteiligt war. Diese Gutachten waren zumindest zum Teil übersteuert bzw. zur Aufklärung der Sachverhalte nicht erforderlich, sondern dienten nur dazu, Gewinne zu generieren. Da etwa 80 % der durch die Abteilung zwischen 2007 und 2020 bearbeiteten 2.242 Verfahren eingestellt wurden, wurde der größte Anteil der Gutachtenskosten durch die Staatskasse getragen.

### **Vorbemerkung Ministerin der Justiz**

Die Vorwürfe gegen den Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Alexander B. sind beispielsweise. Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis ist von Taten mit hoher krimineller Energie auszugehen, deren Aufklärung eine große Herausforderung darstellt. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt führt die komplexen Ermittlungen weiterhin mit Sachverstand und Akribie und geht jederzeit neuen Ermittlungsansätzen nach.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass sich ein neuer Ermittlungsansatz aus Verfahrensakten ergäben hätte, die der Staatsanwaltschaft Frankfurt seit dem 6. Oktober 2021 vorgelegen hätten. Demnach richte sich ein strafrechtlicher Anfangsverdacht auch gegen einen weiteren Staatsanwalt der früheren ZMS, der eng mit dem Beschuldigten Oberstaatsanwalt B. zusammengearbeitet haben soll. Es bestehen keine Zweifel, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt auch diesen neuen Ermittlungsansätzen weiterhin mit Sachverstand und Akribie nachgehen wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1.      Wie viele Personen waren nach derzeitigem Kenntnisstand an den Straftaten, die Gegenstand der derzeitigen Ermittlungen gegen den Oberstaatsanwalt B. sind, beteiligt?**
- Frage 2.      Haben die zuständigen Behörden nach Bekanntwerden der gegen den Oberstaatsanwalt B. erhobenen Vorwürfe gezielt überprüft, ob dieser innerhalb der von ihm geleiteten Behörde Mittäter oder Gehilfen hatte?**
- Frage 3.      Falls 2. zutreffend, mit welchem Ergebnis?**
- Frage 4.      Gegen wie viele Personen (Staatsanwälte, Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, weitere Personen) wird derzeit im Zusammenhang mit dem gegen den Oberstaatsanwalt B. geführten Verfahren ermittelt?**

Die Fragen 1. bis 4. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

In dem gegen Oberstaatsanwalt B. geführten Ermittlungsverfahren wird nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt zurzeit gegen insgesamt 9 Personen ermittelt. Es bestehe nach derzeitigem Ermittlungsstand gegen einen Dezenten der ehemaligen Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht (ZMS) ein Anfangsverdacht für eine Beteiligung an Straftaten des Oberstaatsanwalts B. Anhaltspunkte dafür, dass weitere Bedienstete der ZMS in strafrechtlich relevanter Weise an den Handlungen des beschuldigten Oberstaatsanwalts beteiligt waren, bestehen nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt derzeit nicht. Selbstverständlich wird die Staatsanwaltschaft diese Frage jedoch bei ihren weiteren Ermittlungen im Blick behalten.

**Frage 5. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es zwischen dem Oberstaatsanwalt B. nach dessen Haftentlassung und dem weiteren Staatsanwalt zu einem persönlichen Kontakt kam?**

**Frage 6. Falls 5. unzutreffend: kann die Landesregierung ausschließen, dass es bei diesem Kontakt zu Absprachen zwischen den Beschuldigten oder zu einer Vernichtung von Beweismitteln gekommen war?**

Die Fragen 5. und 6. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass es keine Erkenntnisse über einen Kontakt der Beschuldigten untereinander gäbe. Dem Beschuldigten Alexander B. seien im Rahmen der Haftverschonung auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Amtsgericht Frankfurt umfangreiche Kontaktverbote betreffend Tatbeteiligte und Zeugen - hierunter Bedienstete der Generalstaatsanwaltschaft - auferlegt worden. Im Rahmen der Ermittlungen, insbesondere bei Zeugenbefragungen, Durchsuchungen

und der Auswertung von bei Durchsuchungen sichergestellten Kommunikationsgeräten seien bislang keine Verstöße gegen diese Auflagen festgestellt worden.

**Frage 7. Welche Maßnahmen haben die Ermittlungsbehörden bislang gegen den weiteren beschuldigten Staatsanwalt ergriffen – z.B. Durchsuchungen?**

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, aufgrund entsprechender Anordnungen des Amtsgerichts Frankfurt am Main seien am 8. Dezember 2021 die Wohnung und der Arbeitsplatz des weiteren Staatsanwalts durchsucht worden. Dabei seien Daten und Kommunikationsgeräte sichergestellt worden. Ferner seien bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses Unterlagen und Daten sichergestellt worden.

**Frage 8. Wann hat die Landesregierung – bzw. die zuständige Ministerin – erstmals Kenntnis von dem gegen den weiteren Staatsanwalt geführten Ermittlungsverfahren erhalten?**

Die ständige Vertreterin des Generalstaatsanwalts teilte den Sachverhalt fernmündlich dem Abteilungsleiter der Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz am 8. Dezember 2021 mit, der am gleichen Tag die Ministerin der Justiz informierte.

**Frage 9. Aus welchem Grund hat die Landesregierung nach Erhalt der Kenntnis nicht die Öffentlichkeit oder zumindest den Landtag – ggf. auch vertraulich – informiert?**

Im Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens. Es obliegt der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob wann und in welchem Umfang sie die Öffentlichkeit über ein bestimmtes Ermittlungsverfahren informiert. Die Ministerin der Justiz greift nicht in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ein und erteilt keine einzelfallbezogenen Weisungen; das gilt ebenso für die Presseauskünfte, die aus-

schließlich den Staatsanwaltschaften vorbehalten sind. Die Obleute des Rechtsausschusses des Hessischen Landtags wurden von der Ministerin der Justiz – nach Rücksprache mit der ermittelnden Staatsanwaltschaft – am 9. Dezember 2021 über die neuen strafrechtlichen Entwicklungen informiert.

Wiesbaden, 28. Januar 2022



Eva Kühne-Hörmann  
Staatsministerin